

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brakel

vom 28.03.2022

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666 fortfolgende), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 712) und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 408) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Brakel einschließlich der Eigenbetriebe Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des anliegenden Gebührentarifs.
- (2) Für Leistungen, für die der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Brakel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung .

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brakel
vom 28.03.2022
Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und Farbausdrucke im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
	im Format A 2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schrift- stücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitauf- wand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen pro Stück	2,50
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen pro Stück	4,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vor- geschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklä- rungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigun- gen etc.	3,00
6	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hunde-steuermarken	5,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00

8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00)
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Aus-schreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN-A-4	7,50
	b) DIN-A-3	8,50
	c) DIN-A-2	10,50
	d) DIN-A-1	12,50
	e) DIN-A-0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	24,00
	Je angefangene halbe Stunde	
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträgern	8,00
	Je angefangene 10 Minuten	

15 **Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft**

Die Gebühren für die Vornahme der Eheschließung und die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft ergeben sich aus der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Für eine Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Standesamtes bzw. des Trauraums im Haus des Gastes oder außerhalb der Öffnungszeiten gelten nachfolgende abweichende (zusätzliche bzw. erhöhte) Gebührensätze zur Verwaltungsgebührenordnung NRW:

- | | |
|--|---------------|
| a) Innerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Standesamtes bzw. des Trauraums im Haus des Gastes (zusätzlich) | 34,00 |
| b) Außerhalb der Öffnungszeiten im Standesamt bzw. im Trauraum im Haus des Gastes (erhöht) | 100,00 |
| c) Außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Standesamtes bzw. des Trauraums im Haus des Gastes (erhöht) | 110,00 |